

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 08 • Jahrgang 2023 • vom 25.10.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Geldern über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt in Geldern (Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt“)
2. Bekanntmachung über die Aufhebungssatzung der Stadt Geldern über die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung
3. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“

Bekanntmachung der Stadt Geldern

A. Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Geldern über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt in Geldern (Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt“)

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung einer Satzung der Stadt Geldern über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt in Geldern (Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt“)

A. 1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Satzung der Stadt Geldern über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt in Geldern (Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt“) beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersicht unter A. 3 zu entnehmen.

A. 2 Satzung der Stadt Geldern über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt Geldern (Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt“) vom 25.10.2023

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm. VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Satzung beschlossen.

Präambel, Satzungszweck

Ein langfristiges Ziel der Innenstadt- bzw. Stadtentwicklung ist die Bestimmung von langfristigen städtebaulichen Entwicklungsstrategien und Maßnahmen. Hierbei stellt die Innenstadt als Standort zentrenrelevanter Einrichtungen und als zentraler Begegnungsort einen wichtigen Bestandteil dar, der durch städtebauliche Maßnahmen an die funk-

tionalen Veränderungen und Bedürfnisse bzw. Anforderungen an die Wohnverhältnisse, Freizeit-, Kultur- und Einkaufsnutzungen fortlaufend anzupassen ist. In den vergangenen Jahren hat sich in der Gelderner Innenstadt ein „Trading-Down-Effekt“ abgezeichnet, der bedingt ist durch zum Teil veraltete Strukturen, eine Kleinteiligkeit im Geschäftsflächenbesatz und durch den Einfluss der vergangenen Corona-Pandemie mit einhergehenden gestiegenen Leerständen.

Um als lebenswerter Wohn-, Schul- und Wirtschaftsstandort attraktiv zu bleiben und gestärkt zu werden, wird für die Stadt Geldern zum einen der Städtebauliche Rahmenplan für die Innenstadt Geldern und zum anderen das Nachhaltige Stadtentwicklungskonzept 2040 (NSK 2040) für die Gesamtstadt Gelderns erarbeitet. Die Innenstadt stellt in diesem Zusammenhang einen bedeutenden Teilraum der Gesamtstadt dar, da sie als zentraler Ort in der Stadt wahrgenommen und somit auch in Zukunft erhalten und gestärkt werden soll. Übergeordnete planerische Ziele für den Städtebaulichen Rahmenplan sind unter anderem die Stärkung und der Erhalt der Wohnfunktion sowie die Attraktivierung und Aufwertung des Innenstadtbereiches für eine verbesserte Wohnumfeld- und Aufenthaltsqualität. In dem Zusammenhang steht auch die Attraktivierung des Standortes für den Einzelhandel und das Gewerbe, um dem anhaltenden Ladenleerstand entgegenzuwirken. Darüber hinaus wird auf eine klimaangepasste Stadtentwicklung abgezielt.

Für das Gebiet „Innenstadt Geldern“ sollen später aufgrund des Rahmenplans und des NSK 2040 weitere Sanierungs-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen vorbereitet und durchgeführt werden. Die Stadt wird entscheiden, welcher städtebaulichen Instrumente sie sich zur langfristigen Erreichung der im Rahmenplan und NSK 2040 festgelegten Ziele bedient.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung soll der Stadt Geldern nach dieser Satzung ein Vorkaufsrecht zustehen. Dieses Instrument

des vorsorgenden Grunderwerbs ermöglicht es der Stadt, aus städtebaulichen Gründen bereits im Frühstadium der Vorbereitung des städtebaulichen Rahmenplans und des NSK 2040 Grundstücke mit dem Ziel zu kaufen, die späteren Maßnahmen (Aufstellung des Rahmenplans und des NSK 2040 sowie der nachfolgenden Maßnahmen) leichter durchführen zu können. Die an städtebaulichen Interessen orientierte Bodenvorratspolitik ermöglicht die Sicherung einer langfristig orientierten Planung und Entwicklung.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf das Gebiet, welches im Lageplan (Anlage) dargestellt ist. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Geldern ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken im in § 1 bezeichneten Geltungsbereich zu.

§ 3 Inkrafttreten

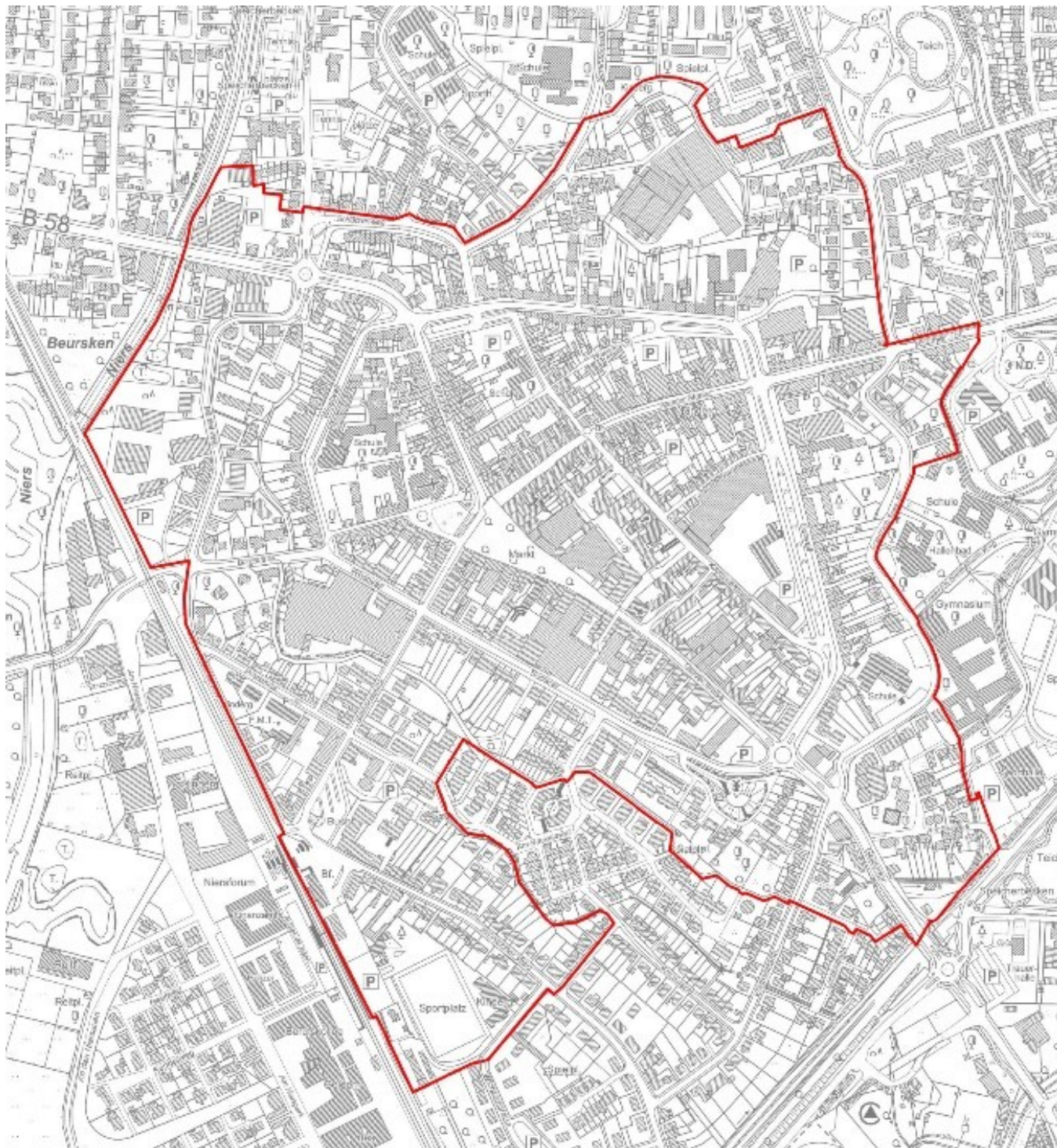
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich

Geldern, 25.10.2023

Sven Kaiser
Bürgermeister

**A.3. Übersicht des Geltungsbereiches zur
Satzung der Stadt Geldern über die
Begründung eines besonderen Vor-
kaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2
BauGB für den Bereich der Innen-
stadt in Geldern (Vorkaufsrechtssat-
zung „Innenstadt“)**



A.4. Rechtskraft

Die Satzung der Stadt Geldern über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß §25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt in Geldern (Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt“) erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die Satzung der Stadt Geldern über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß §25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt in Geldern (Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt“) kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-370), (-372) und (-388) unter folgender Beachtung eingesehen werden:

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Geldern kann dort ebenfalls abgerufen werden. Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- 1) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über die Satzung der Stadt Geldern über die Satzung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der Innenstadt in Geldern (Vorkaufsrechtssatzung „Innenstadt“) mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 27.09.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Geldern, 25.10.2023

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstiger ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 25.10.2023

Sven Kaiser
Bürgermeister

- A. Bekanntmachung über die Aufhebungssatzung der Stadt Geldern über die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung**

- B. Hinweise**

- C. Bekanntmachung**

- A. Bekanntmachung über die Aufhebungssatzung der Stadt Geldern über die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung**

- A. 1. Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die Aufhebungssatzung über eine Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung beschlossen.

Das Plangebiet ist der beigefügten Übersicht unter A. 3 zu entnehmen.

- A. 2 Aufhebungssatzung der Stadt Geldern über die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung vom 15.12.2022**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), in der zurzeit gültigen Fassung und der Bekanntmachungsverordnung (Bekanntm. VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), in der zurzeit

gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Geldern am 27.09.2023 folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufhebung Veränderungssperre

Die vom Rat der Stadt Geldern am 15.12.2022 beschlossene Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 82 „Kanalweg“ – 1. (vereinf.) Änderung, in Kraft getreten am 22.12.2022, wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

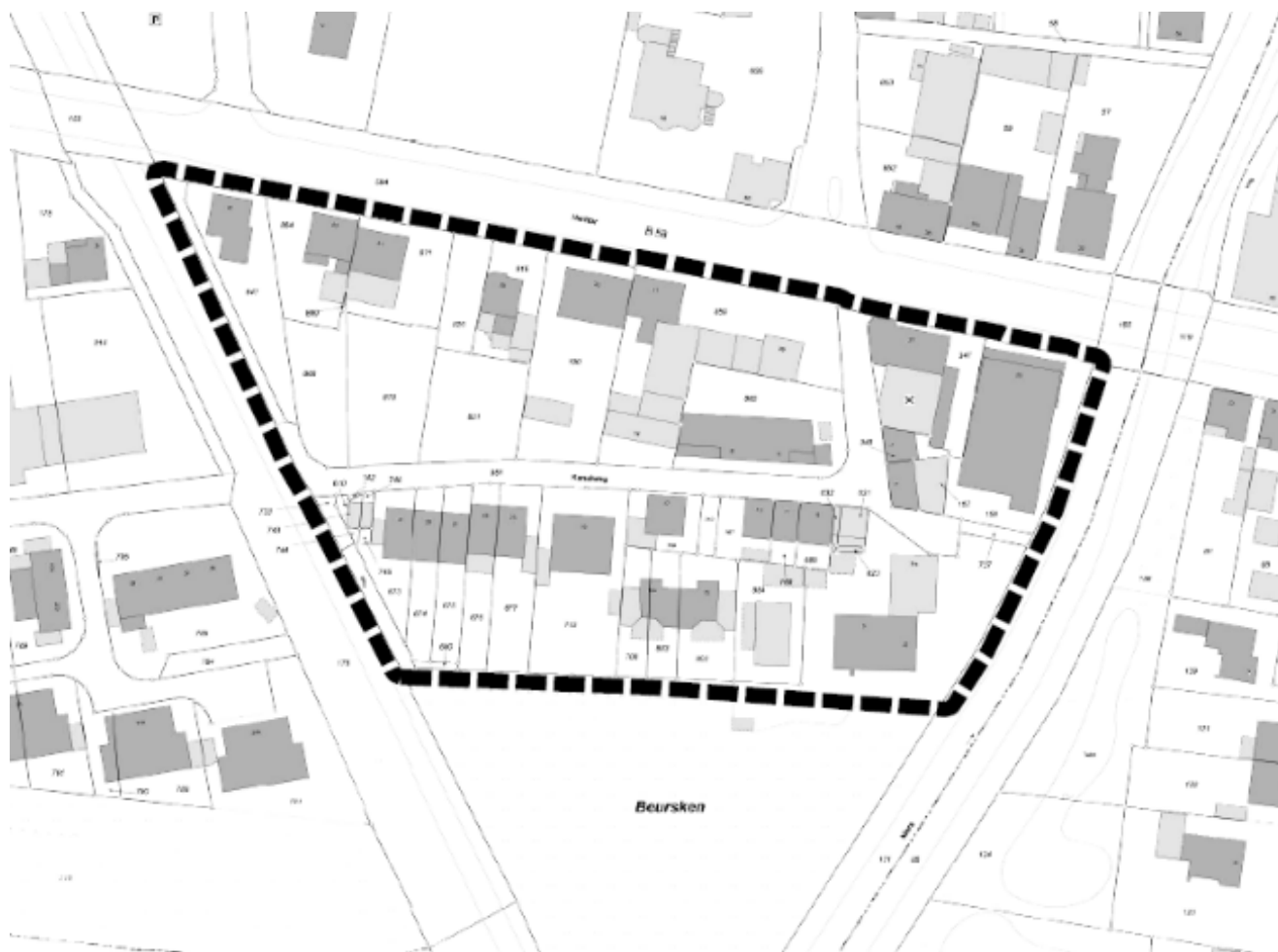
Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan mit Geltungsbereich

Geldern, 25.10.2023

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. 3. Übersicht des Plangebietes zum Bebauungsplan Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung



A.4. Rechtskraft

Die Aufhebungssatzung der Stadt Geldern über die Veränderungssperre gemäß §14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft.

Die Aufhebungssatzung der Stadt Geldern über die Veränderungssperre gemäß §14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern sowie außerhalb dieser Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-370), (-372) und (-388) unter folgender Beachtung eingesehen werden:

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Geldern kann dort ebenfalls abgerufen werden. Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- f) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgsvorgangs

dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- B. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

C. Bekanntmachung

C.1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der vorstehende Beschluss über die Aufhebungssatzung der Stadt Geldern über die Veränderungssperre gemäß §14 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Kanalweg“ - 1. (vereinf.) Änderung mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 27.09.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

B. Hinweise

B.1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

- A. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
- d) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis

Geldern, 25.10.2023

Sven Kaiser
Bürgermeister

C.2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstiger ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 25.10.2023

Sven Kaiser
Bürgermeister

A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“

B. Hinweise

C. Bekanntmachung

A. Bekanntmachung zum Änderungsbeschluss des 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“

A. 1. Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in der Sitzung am 10.09.2020 den Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ zugestimmt und somit die Änderung beschlossen.

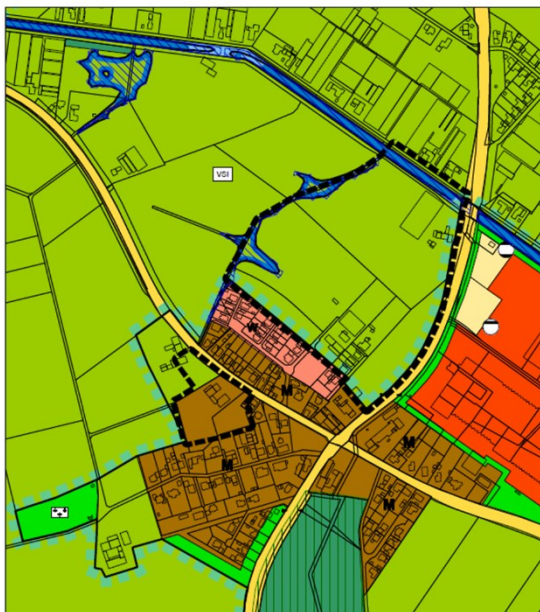
Der Änderungsbereich wird aus den Flurstücken 27 (teilweise), 204, 205 (teilweise) der Flur 16 der Gemarkung Walbeck sowie den Flurstücken 23 (teilweise), 24, 39, 141, 146 (teilweise), 239 (teilweise), 325, 330, 404, 407, 408, 409, 452 (teilweise), 454, 455 der Flur 17 der Gemarkung Walbeck gebildet.

A. 2. Genehmigung

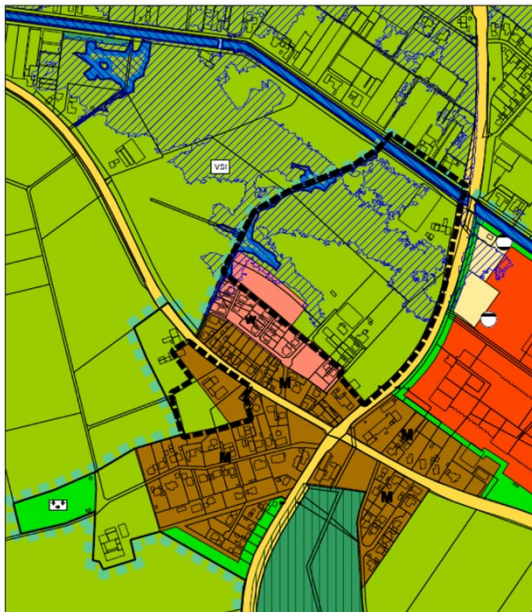
Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 31.08.2023, Az.: 35.02.01.01-25Gel-011-372, die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Nebenbestimmungen genehmigt. Auf der Planurkunde war redaktionell ein Datum anzupassen. In der Begründung war das Thema Bundesraumordnungsplan Hochwasser in die Abwägung einzustellen. Dies wurde durch einen Beitrittsbeschluss am 27.09.2023 durch den Rat der Stadt Geldern nachgeholt.

A. 3. Übersicht über den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“

BISHERIGE DARSTELLUNG



GEPLANTE DARSTELLUNG



A. 4. Wirksamkeit

Gemäß § 6 (5) BauGB erlangt die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kersten Lüllingen“ mit der dazugehörigen Begründung am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ mit der dazugehörigen Begründung mit dem Umweltbericht, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, und der zusammenfassenden Erklärung kann während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Geldern nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 02831-398 (-330), (-370), (-372) und (-388) eingesehen werden. Über den Planinhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Beschluss und seine Anlagen können ebenso im Ratsinformationssystem der Stadt Geldern unter www.geldern.de abgerufen werden. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Geldern kann dort ebenfalls abgerufen werden. Die Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar.

- i) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geldern unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C. Bekanntmachung

C. 1. Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) in der zzt. gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geldern „Baugebiet Kerstenweg Lüllingen“ mit dem Änderungsbeschluss des Rates der Stadt Geldern vom 10.09.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

B. Hinweise

Geldern, 25.10.2023

B. 1. Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- g) eine nach § 214 Abs.1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- h) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

Sven Kaiser
Bürgermeister

C. 2. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse und die Wirksamkeit der 11. Flächennutzungsplanänderung und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO

NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstiger ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- k) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 25.10.2023

Sven Kaiser
Bürgermeister